

Kinderschutzkonzept

Kindergarten Oktonauten



Eberweg 3a
85598 Baldham
Tel.: 08106-9988622
Fax: 08106-3820030

E-Mail-Adresse: Oktonauten@matapi.de
Internetseite: <http://www.matapi.de>

Kindergartenleitung: Frau M. Reindl
Geschäftsführung: Frau T. Krinner-Jakobs
Fördervereinsvorsitz: Herr C. Krinner
E-Mail-Adresse: TKJ@matapi.de
Trägerschaft: MATAPI gGmbH
Brauneckstr. 1
85598 Baldham

1. Inhaltsübersicht

1. Selbstverständnis und Zielsetzung
2. Einrichtung und Geltungsbereich
3. Rechtliche und fachliche Grundlagen
4. Kinderrechte, Partizipation und Beschwerde
5. Risikoanalyse
6. Prävention und Personal
7. Verhaltenskodex
8. Nähe, Distanz, Intimsphäre und Sexualpädagogik
9. Intervention – Grundprinzipien und drei Interventionspläne
10. Dokumentation und Datenschutz
11. § 47 SGB VIII – Ereignisse und Entwicklungen
12. Rehabilitation und Aufarbeitung
13. Anlaufstellen und Fachberatung
14. Verantwortlichkeiten bei Matapi
15. Evaluation und Fortschreibung
16. Quellen und fachliche Grundlagen

2. Selbstverständnis und Zielsetzung

Dieses Schutzkonzept gilt für den Kindergarten Oktonauten in Trägerschaft der Matapi gGmbH. Es ist für alle Personen verbindlich, die im Rahmen der Einrichtung regelmäßig oder vorübergehend Kontakt mit Kindern haben.

Einrichtungsspezifische Eckdaten: Die Betriebserlaubnis umfasst 40 Kinder. Davon können maximal fünf Kinder im Alter von zwei bis unter drei Jahren betreut werden; die Oktonauten sind keine Kinderkrippe. Die übrigen Kinder sind in der Regel drei bis maximal sechs Jahre alt. Die Betreuung erfolgt in zwei Gruppen mit jeweils maximal 20 Kindern. Einrichtungsleitung ist Frau Marion Reindl, stellvertretende Leitung ist Frau Birgitt Schöne. Die Öffnungszeiten sind von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

- pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte
- Einrichtungsleitung
- Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten
- Aushilfen und Vertretungskräfte
- externe pädagogische Kräfte und Kooperationspartner
- hauswirtschaftliche und sonstige regelmäßig tätige Personen

3. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Die folgenden Grundlagen werden im Konzept gebündelt betrachtet. Maßgeblich ist jeweils die geltende Fassung:

- UN-Kinderrechtskonvention
- Grundgesetz, insbesondere Art. 1 und Art. 2
- § 1631 Abs. 2 BGB – Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung
- SGB VIII, insbesondere § 8 (Beteiligung), § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), § 8b (fachliche Beratung), § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 (Schutzkonzept, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren), § 47 (Meldepflichten) und § 72a (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), insbesondere Art. 9b, sowie AVBayKiBiG.
- Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP)
- Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen – Prävention Kita-interner Gefährdungen
- Datenschutzrechtliche Vorgaben (insbesondere DSGVO und SGB VIII, soweit einschlägig)

Das Schutzkonzept ist zugleich Bestandteil der Qualitätsentwicklung und wird regelmäßig sowie anlassbezogen überprüft.

4. Kinderrechte, Partizipation und Beschwerde

Kinderrechte sind Grundlage unseres pädagogischen Handelns. Kinder werden alters- und entwicklungsangemessen beteiligt und darin bestärkt, ihre Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen wahrzunehmen und auszudrücken.

- Recht auf Schutz vor Gewalt und entwürdigender Behandlung
- Recht auf Achtung der körperlichen und persönlichen Grenzen
- Recht auf Privatsphäre und Intimsphäre
- Recht auf Beteiligung und Meinungsäußerung
- Recht auf Hilfe und Unterstützung
- Aufgrund der kleinen und familiären Struktur kennen die Kinder die Einrichtungsleitung persönlich und können sich unmittelbar an sie wenden. Zusätzlich besteht ein kindgerechter, niedrigschwelliger Beschwerdeweg über ein festgelegtes Beschwerdesymbol. Dieses Symbol wird den Kindern regelmäßig im Morgenkreis und in Kinderkonferenzen erklärt. Kinder erfahren dabei: Wenn etwas geschieht, das sie nicht möchten oder ihnen unangenehm ist – unabhängig davon, von wem es ausgeht – dürfen sie das Symbol nehmen und der Leitung übergeben. Damit können auch Kinder, die ihre Beschwerde nicht sofort in Worte fassen möchten oder können, signalisieren, dass sie ein vertrauliches Gespräch wünschen. Die Leitung nimmt das Signal zeitnah auf, schafft einen geschützten Gesprächsrahmen und lädt das Kind mit offenen, altersgerechten und nicht suggestiven Fragen zum Erzählen ein. Aussagen des Kindes Abhängig vom Inhalt werden die im Schutzkonzept vorgesehenen Schutz-, Informations- und Interventionsschritte eingeleitet. Das Kind erhält eine altersgerechte Rückmeldung darüber, was mit seiner Beschwerde geschieht.

4.1 Beschwerdewege für Kinder

Kinder können sich jederzeit an eine pädagogische Bezugsperson, eine andere vertraute Fachkraft, die Einrichtungsleitung oder den Träger wenden. Beschwerden werden nicht davon abhängig gemacht, ob ein Kind sie sprachlich klar formulieren kann.

Mögliche Signale sind z. B. Rückzug, Weinen, Verweigerung, Wut, körperliche Reaktionen oder auffällige Verhaltensänderungen. Diese Signale werden ernst genommen und im Kontext betrachtet.

Kinder und Sorgeberechtigte können sich mit Beschwerden auch unmittelbar an den Träger sowie – insbesondere bei kinderschutzrelevanten Anliegen – an die zuständige Kindertagesstättenaufsicht oder eine externe Beratungsstelle wenden. Die Möglichkeit externer Beschwerdewege wird transparent kommuniziert.

4.2 Beschwerdewege für Eltern / Sorgeberechtigte

Eltern und Sorgeberechtigte können Beobachtungen, Beschwerden und kinderschutzrelevante Hinweise an die pädagogischen Mitarbeitenden, die Einrichtungsleitung oder unmittelbar an den Träger richten. Beschwerden werden zeitnah aufgenommen, sachlich dokumentiert und – soweit erforderlich – mit einer Rückmeldung zum weiteren Vorgehen beantwortet. Betrifft ein Hinweis die Einrichtungsleitung selbst, kann die Geschäftsführung / der Träger direkt kontaktiert werden. Externe Beschwerde- und Beratungswege, insbesondere zur zuständigen Aufsichtsbehörde oder zu

Fachberatungsstellen, bleiben unberührt. Die Eltern haben auch die Möglichkeit sich stellvertretend an den Elternbeirat zu wenden, der dann mit der Einrichtungsleitung in Kontakt tritt.

4.3 Beschwerdewege für Mitarbeitende

Mitarbeitende sind verpflichtet und ausdrücklich dazu ermutigt, Grenzverletzungen, Verdachtsmomente, Überforderungssituationen und kinderschutzrelevante Beobachtungen anzusprechen. Regelweg ist die Information der Einrichtungsleitung. Betrifft der Hinweis die Einrichtungsleitung selbst, ist diese abwesend oder erscheint eine Meldung dort nicht sachgerecht, erfolgt die Information unmittelbar an die Geschäftsführung / den Träger. Hinweise dürfen nicht aus Sorge vor persönlichen oder arbeitsorganisatorischen Nachteilen zurückgehalten werden.

MATAPI-REGEL

„Stopp“ und „Nein“ werden respektiert. Ein Eingreifen gegen den Willen eines Kindes erfolgt nur, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Wahrnehmung der Aufsichts- und Schutzpflicht erforderlich ist.

5. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse betrachtet Situationen, Strukturen und räumliche Bedingungen, in denen Grenzverletzungen oder Gefährdungen begünstigt werden könnten. Sie ist kein einmaliger Vorgang, sondern wird mindestens jährlich und zusätzlich bei wesentlichen Veränderungen überprüft.

5.1 Ebene Mitarbeitende – Kind

Bereich / Situation	Mögliches Risiko	Verbindliche Schutzregel	Prüfung / Handlungsbedarf
Toilette / Intimpflege	Verletzung der Intimsphäre; unnötige körperliche Nähe	Unterstützung nur soweit erforderlich; Handlungen ankündigen; Privatsphäre wahren; Selbstständigkeit fördern	Einrichtungsspezifischen Ablauf im Team abgleichen.
Umziehen	Beschämung; unnötige Entkleidung	geschützter Rahmen; Kind beteiligt sich soweit möglich selbst	Allgemein (Wetterkleidung) in der Garderobe. Nach dem Schlafen im Schlaf-Förderraum
Ruhe / Schlaf	unangemessene Nähe; fehlende Transparenz	Nähe nur bedürfnisorientiert; regelmäßige Aufsicht; keine	Während des Ruhens/Schlafens wird diese Zeit immer von einer pädagogischen Kraft begleitet.

Bereich / Situation	Mögliches Risiko	Verbindliche Schutzregel	Prüfung / Handlungsbedarf
		abgeschlossenen Einzelsituationen	
Trost / Körperkontakt	Grenzen des Kindes werden übergangen	Körperkontakt orientiert sich am Kind; Ablehnung wird respektiert	Teamreflexion im Alltag.
Einzelbetreuung	fehlende Nachvollziehbarkeit	pädagogisch begründet und für Kollegium nachvollziehbar; möglichst einsehbar / zugängliche Situation	Einzelsettings werden von pädagogischem Fachpersonal begleitet und finden im Förderraum statt, der jederzeit einsehbar ist, da die Türe geöffnet bleibt
Konflikt / Sanktion	Demütigung, Anschreien, Drohen, unangemessene Isolation	keine körperliche oder psychische Gewalt; Konsequenzen müssen nachvollziehbar, verhältnismäßig und pädagogisch begründet sein	Verbindlicher Verhaltenskodex gilt.
Essen	Zwang oder Beschämung	kein Zwang zum Aufessen oder Probieren; respektvoller Umgang mit Essensbedürfnissen	Kinder sollen pädagogisch herangeführt jedoch nicht gezwungen werden
Fotografie / digitale Medien	Verletzung von Persönlichkeitsrechten	nur nach gültigen Einwilligungen und internen Datenschutzregeln	Fotografien erfolgen ausschließlich im Rahmen der vorliegenden Einwilligungen und der internen Datenschutzregelungen. Zulässige Geräte, Speicherorte, Zugriffsrechte und Löschrufen werden verbindlich nach den jeweils geltenden Datenschutzvorgaben geregelt.
Bring- / Abholzeit	Übergabe an unberechtigte Person	Übergabe nur an berechnigte Personen; unbekannte Abholperson identifizieren	Kinder werden nur an berechnigte Personen übergeben. Wenn Abholberechtigungen vorliegen, müssen sich die abholenden Personen ausweisen.

5.2 Ebene Kind – Kind

Nicht jeder Konflikt zwischen Kindern ist ein Übergriff. Bei der Bewertung werden insbesondere Alter, Entwicklungsstand, Freiwilligkeit, Machtgefälle, Wiederholung und die Möglichkeit berücksichtigt, eine Situation selbst zu beenden.

Bereich / Situation	Mögliches Risiko	Verbindliche Schutzregel	Prüfung / Handlungsbedarf
Rückzugsbereiche / Nebenräume	unbeobachtete Grenzverletzungen	Rückzug ist möglich, bleibt aber pädagogisch im Blick; regelmäßige Präsenz / Kontrolle	Im hinteren Gruppenraum vor der Küche ist eine kleine Krabbelhöhle. Spielende Kinder müssen hier besonders im Blick bleiben
Körperbetonte Spiele	Grenzen werden übergangen	„Stopp“ beendet das Spiel; kein Zwang; Fachkräfte greifen bei Machtgefälle ein	Regeln regelmäßig mit Kindern thematisieren.
Ausgrenzung / Beschimpfung	psychische Belastung; gruppendedynamische Macht	frühzeitiges pädagogisches Eingreifen; betroffenes Kind schützen; Gruppe begleiten	Beobachtung und Verlauf dokumentieren, wenn erheblich/wiederholt.
Körpererkundung	sexualisierte Grenzverletzung	Freiwilligkeit, gleichwertiger Entwicklungsstand, jederzeitiger Stopp; keine Gegenstände in Körperöffnungen	Bei Übergriff: Interventionsplan anwenden.

5.3 Kinder – fremde / externe Personen

Bereich / Situation	Mögliches Risiko	Verbindliche Schutzregel	Prüfung / Handlungsbedarf
Unbekannte Abholperson	unberechtigte Mitnahme	Identitäts- und Berechtigungsprüfung; bei Zweifel keine Übergabe bis Klärung	Abholberechtigte Personen werden von den Sorgeberechtigten schriftlich benannt. Bei dem Personal nicht bekannten Personen wird die Identität vor Übergabe des Kindes anhand eines geeigneten Lichtbildausweises geprüft. Bei Zweifeln erfolgt keine Übergabe bis zur Klärung.
Handwerker / Lieferanten	ungeklärter Kontakt zu Kindern	Aufenthalt transparent; kein unbeaufsichtigter Kontakt in sensiblen Bereichen	Team informiert sich gegenseitig.
Externe Angebote	unklare Verantwortung / Nähe-Distanz	Kooperationspersonen werden über Schutzregeln informiert; Verantwortlichkeiten vorab klären	Es gibt einen Monatsplan, wann externes Personal im Einsatz ist. Wenn es die Personalsituation zulässt, geht immer eine pädagogische Kraft mit in das Angebot bzw. Wird bei Bedarf auch von der externen Kraft angefordert.

5.4 Räumliche und organisatorische Risiken – einrichtungsspezifisch

Bereich / Situation	Mögliches Risiko	Verbindliche Schutzregel	Prüfung / Handlungsbedarf
Eingang / gemeinsame Garderobe	unbemerkt Verlassen; unkontrollierter Zutritt während Bring-/Abholzeiten	Ein gemeinsamer Eingang führt in die Garderobe. Der Zugang zum großen Gruppenraum ist durch eine abschließbare Tür getrennt. Während Bring- und Abholzeiten achten die Mitarbeitenden besonders auf Zutritt, Ausgang und eindeutige Übergaben. Einlass nur durch Klingel, außerhalb der Bringzeit am Morgen.	Das Personal übergibt immer persönlich die Kinder an die abholberechtigten Personen.
Kindertoilette / Durchgangsbereich	Grenzverletzungen; fehlende Intimsphäre; erhöhte Laufbewegung durch gemeinsamen Zugang	Der Zugang zur Kindertoilette erfolgt über den großen Gruppenraum bzw. den räumlich abgetrennten Durchgang. Privatsphäre wird gewahrt, gleichzeitig bleibt der Bereich situationsangemessen pädagogisch im Blick.	Es stehen Kabinentoiletten zur Verfügung; die beiden offenen Toilettenbereiche werden zusätzlich durch Sichtschutz / Schamwände geschützt. Der Toilettenbereich bleibt situationsangemessen pädagogisch im Blick. Kinder gehen entsprechend ihrem Entwicklungsstand selbstständig zur Toilette. Unterstützung oder Begleitung erfolgt nur, soweit das Kind diese benötigt oder die konkrete Situation dies erforderlich macht. Die Intimsphäre wird gewahrt. Das Kind bestimmt selbst welche Bezugsperson es begleitet/wickelt.
Gruppenräume / Schiebetür / räumlich abgetrennter Durchgang	Durchgangsverkehr kann geschützte Gruppensituationen stören; schwer einsehbare Nischen an Regalen/Schränken	Der große Raum kann durch eine Schiebetür geteilt werden. Der zweite Teil ist durch Schränke und Regale so gegliedert, dass der notwendige Durchgang zu Kindertoilette und	Durch die getrennten Gruppenräume besteht immer die Möglichkeit der Aufsicht durch das Personal. Es gibt keine Nischen, die nicht einsehbar sind.

Bereich / Situation	Mögliches Risiko	Verbindliche Schutzregel	Prüfung / Handlungsbedarf
		Erwachsenenküche vom geschützten Gruppenbereich getrennt ist. Dadurch stehen zwei pädagogisch nutzbare Gruppenbereiche zur Verfügung. Sichtachsen und Aufsicht werden trotz Möblierung regelmäßig geprüft.	
Förder- / Schlafraum	Einzel Situationen; unangemessene Nähe; fehlende Transparenz	Der zusätzliche größere Förder- bzw. Schlafraum wird für Förderung, Rückzug und Ruhe genutzt. Einzelsettings müssen pädagogisch begründet und für das Team nachvollziehbar sein; in Ruhe-/Schlafsituationen erfolgt eine regelmäßige situationsangemessene Aufsicht.	Während der Schlaf- und Ruhephase ist immer eine Pädagogische Kraft mit im Raum. Durch ein Sichtfenster in der Türe ist der Raum immer einsehbar.
Direkte Rasenfläche vor dem Haus	Weglaufen; unbeobachtete Randbereiche	Die unmittelbar angrenzende Rasenfläche ist vollständig eingezäunt und kann als Spielfläche genutzt werden. Vor Nutzung werden Tor-/Zaunsicherung und Aufsichtsbereiche beachtet.	Die Zugänge werden während der Nutzung des Außengeländes so gesichert, dass ein unbeabsichtigtes Verlassen durch Kinder verhindert wird. Flucht- und Rettungswege sowie brandschutzrechtliche Vorgaben bleiben uneingeschränkt beachtet.
Zweiter Außenspielbereich	Weglaufen; Risiken an Sandkasten / Netzschaukel; Übergänge	Der angrenzende zweite Spielbereich mit Rasen, Sandkasten und Netzschaukel ist abschließbar und von einem hohen Zaun umgeben. Mitarbeitende sprechen Aufsichtsbereiche ab	Die Aufsichtsbereiche werden abhängig von Kinderzahl, Gruppenzusammensetzung, Aktivitäten und Gefährdungslage unter den anwesenden Mitarbeitenden eindeutig abgestimmt. Bereiche mit

Bereich / Situation	Mögliches Risiko	Verbindliche Schutzregel	Prüfung / Handlungsbedarf
		und prüfen die Zugänge vor bzw. während der Nutzung.	erhöhtem Gefährdungspotenzial, insbesondere die Netzschaukel, werden besonders berücksichtigt.
Spiel- und Lagerhaus im Außenbereich	Kinder gelangen unbeaufsichtigt an Fahrzeuge, Spielmaterial oder Lagergegenstände	Das integrierte Spiel- und Lagerhaus dient der Aufbewahrung von Fahrzeugen und Spielmaterialien. Zugang und Nutzung erfolgen unter pädagogischer Aufsicht; gefährdende Gegenstände sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren.	In dem Gartenhaus werden hauptsächlich Spielgeräte und Kinderfahrzeuge gelagert. Der Zugang erfolgt nur mit pädagogischem Personal und unter Aufsicht. Das Haus ist ansonsten immer abgeschlossen
Öffentlicher Spielplatz direkt hinter dem Haus	Übergang in öffentlichen Bereich; Kontakt zu Dritten; erweiterte Aufsichtserfordernisse	Der öffentliche Spielplatz hinter dem Haus kann ohne Nutzung eines öffentlichen Verkehrswegs erreicht werden. Für die Nutzung durch die Kinder liegt eine Genehmigung vor. Die Nutzung erfolgt ausschließlich unter Aufsicht. Vor dem Wechsel werden Kinder gezählt, Zuständigkeiten geklärt und die Gruppe am Spielplatz sowie vor dem Rückweg erneut überprüft.	Die Genehmigung zur Nutzung des unmittelbar angrenzenden öffentlichen Spielplatzes liegt dem Träger vor und wird in den Einrichtungsunterlagen verwahrt. Bei Anwesenheit fremder Personen wird die Aufsichtsdichte situationsangemessen angepasst; bei nicht sicher beherrschbarer Situation wird der Spielplatz nicht genutzt bzw. verlassen.

5.5 Personelle und strukturelle Risiken

Personalausfälle, hohe Belastung, unklare Zuständigkeiten oder Konflikte im Team können Schutzrisiken erhöhen. Überforderung wird deshalb als organisatorisches Warnsignal verstanden, das frühzeitig angesprochen werden soll.

- Mitarbeitende informieren die Leitung, wenn eine Situation aus ihrer Sicht nicht mehr sicher bewältigt werden kann.
- Die Leitung prüft kurzfristige organisatorische Entlastung, Aufgabenverteilung und gegebenenfalls Unterstützung durch den Träger.
- Kinderschutzrelevante Beobachtungen dürfen nicht aus Sorge vor Konflikten zurückgehalten werden.
- Bei wiederkehrender Belastung werden strukturelle Ursachen im Team und mit dem Träger ausgewertet.

6. Prävention und Personal

6.1 Personalauswahl und Einarbeitung

Kinderschutz, professionelle Haltung, Nähe und Distanz sowie der Umgang mit Grenzen werden bereits im Bewerbungs- und Einstellungsprozess berücksichtigt. Neue Mitarbeitende werden im Rahmen der Einarbeitung mit dem Schutzkonzept, den Meldewegen und dem Verhaltenskodex vertraut gemacht.

6.2 Erweitertes Führungszeugnis

Für einschlägige Tätigkeiten wird entsprechend § 72a SGB VIII die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sichergestellt. Die Einsichtnahme und Wiedervorlage werden datenschutzgerecht organisiert und dokumentiert. Die Matapi gGmbH hat hierfür einen zentralen Onboarding- und Wiedervorlageprozess. Nach einer Einstellung werden die erforderlichen Nachweise durch die Verwaltung angefordert und geprüft. Einsichtnahme und erforderliche Wiedervorlagefristen werden datenschutzgerecht dokumentiert und mindestens monatlich auf anstehende Wiedervorlagen überprüft.

6.3 Fortbildung und Reflexion

- regelmäßige Sensibilisierung zu Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung
- Schulung zu Nähe und Distanz sowie Grenzverletzungen
- Kenntnis der drei Interventionswege
- Fallbesprechungen und kollegiale Beratung
- bei Bedarf Coaching, Supervision oder externe Fachberatung

Das Schutzkonzept wird allen neuen Mitarbeitenden im Rahmen der Einarbeitung zugänglich gemacht und verbindlich erläutert. Mindestens einmal jährlich wird das Thema Kinderschutz im Rahmen eines Teamtags bzw. einer Schulung aufgegriffen. Bei Bedarf werden externe Fachkräfte, Fachberatung, Coaching oder Supervision einbezogen.

7. Verhaltenskodex

7.1 Das tun wir

- Wir sprechen respektvoll mit Kindern.
- Wir erklären unser Handeln und ermöglichen Beteiligung.
- Wir respektieren körperliche und persönliche Grenzen.
- Wir nehmen Beschwerden und Beobachtungen ernst.
- Wir greifen bei Grenzverletzungen ein.
- Wir sprechen eigenes Fehlverhalten und Fehler an und übernehmen Verantwortung.
- Wir holen Unterstützung, wenn wir uns unsicher oder überfordert fühlen.

7.2 Das tun wir nicht

- Kinder demütigen, bloßstellen oder lächerlich machen
- Kinder anschreien, bedrohen oder einschüchtern
- körperliche Gewalt oder schmerzhaft Maßnahmen anwenden
- Kinder zu Essen, Nähe oder Zärtlichkeit zwingen
- Kinder als Strafe unangemessen isolieren
- private Geheimnisse mit Kindern vereinbaren, die dem Schutzauftrag entgegenstehen
- Machtpositionen ausnutzen oder Kinder gezielt bevorzugen bzw. ausgrenzen

MATAPI-LEITSATZ

Pädagogische Konsequenzen dürfen nie der Demütigung oder Einschüchterung dienen. Sie müssen nachvollziehbar, verhältnismäßig und pädagogisch begründet sein.

8. Nähe, Distanz, Intimsphäre und Sexualpädagogik

Körperliche Zuwendung kann Bestandteil einer tragfähigen pädagogischen Beziehung sein. Sie orientiert sich am Bedürfnis des Kindes und nicht am Bedürfnis des Erwachsenen. Kinder dürfen Nähe ablehnen.

- Pflege- und Toilettensituationen werden angekündigt und respektvoll gestaltet.
- Erforderliche Unterstützung erfolgt so zurückhaltend wie möglich und so umfassend wie nötig. Das Kind bestimmt selbst welche Bezugsperson es unterstützen darf.
- Kinder werden nicht gegen ihren Willen geküsst oder zu körperlicher Nähe verpflichtet.
- Kinder werden von allen Mitarbeitenden grundsätzlich mit ihrem Vor- bzw. selbstgewählten Rufnamen angesprochen. Verniedlichende Bezeichnungen und persönliche Kosenamen wie „Maus“, „Süße/r“, „Schatzi“ oder ähnliche Bezeichnungen werden nicht verwendet.

- Körpererkundung unter Kindern wird entwicklungsangemessen begleitet und unterliegt klaren Grenzen: Freiwilligkeit, jederzeitiges Stopp, kein Machtgefälle, keine Schmerzen, keine Gegenstände in Körperöffnungen.
- Erwachsene beteiligen sich nicht an kindlichen Körpererkundungsspielen.
- Kinder haben ein Recht auf körperliche und persönliche Selbstbestimmung.
- Die Verantwortung für eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den pädagogischen Fachkräften.
- Die individuellen Grenzen und Bedürfnisse jedes Kindes werden wahrgenommen und respektiert.
- Ein Kind darf Nein sagen, wenn es keinen Körperkontakt möchte.
- Auch nonverbale Signale wie Wegdrehen, Zurückweichen oder Abwehren werden ernst genommen.
- Nähe darf niemals dazu dienen, eigene Bedürfnisse der Fachkraft nach Zuneigung, Nähe oder Bestätigung zu befriedigen

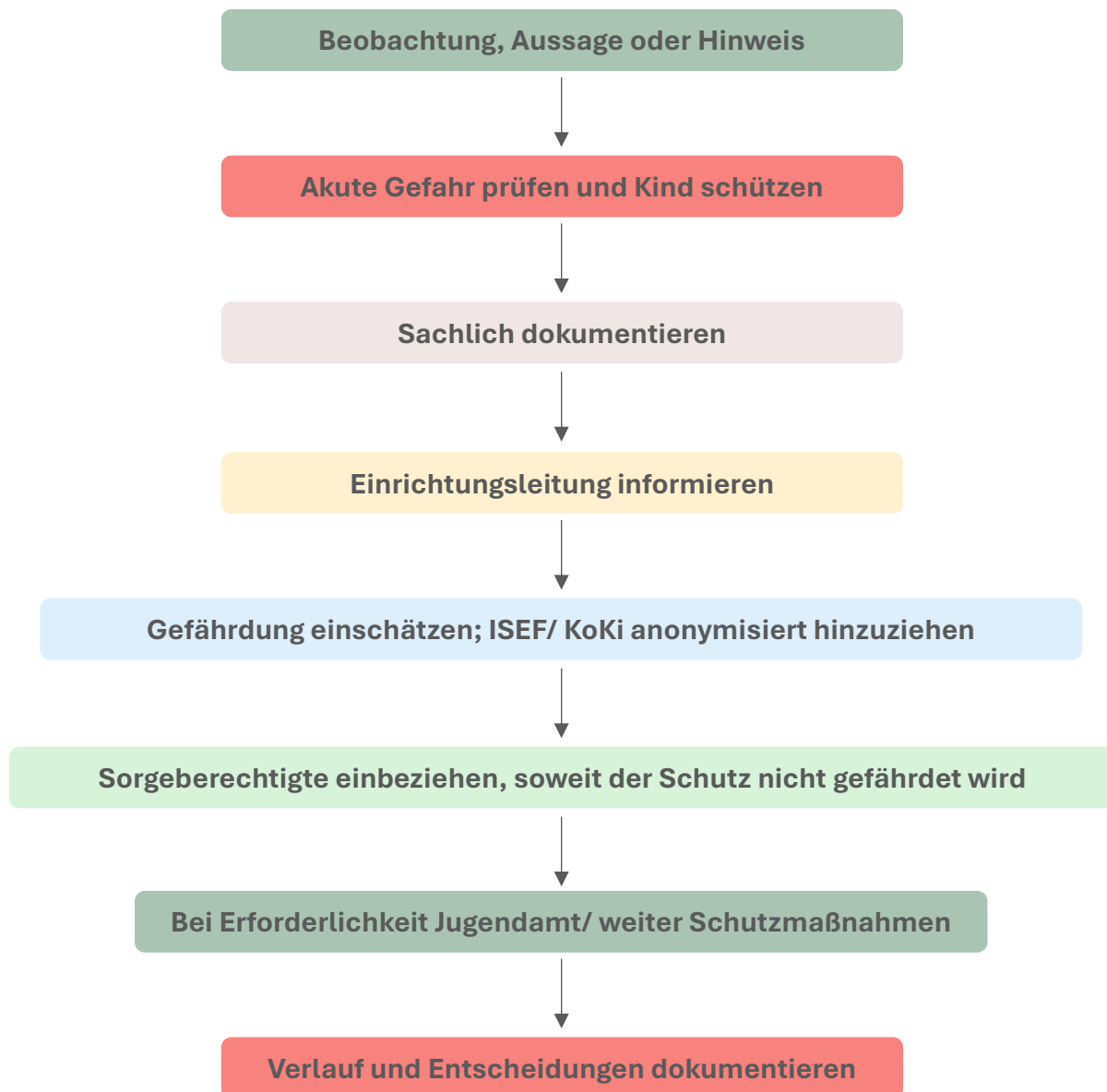
9. Intervention – Grundprinzipien

Für alle Verdachts- und Gefährdungssituationen gilt:



Kinder werden nicht suggestiv oder wiederholt „verhört“. Aussagen werden möglichst wortgetreu festgehalten. Eigene Ermittlungen oder konfrontative Befragungen unterbleiben. Die weitere Bearbeitung richtet sich danach, auf welcher Ebene die mögliche Gefährdung liegt. Bei akuter Gefahr haben unmittelbare Schutzmaßnahmen Vorrang.

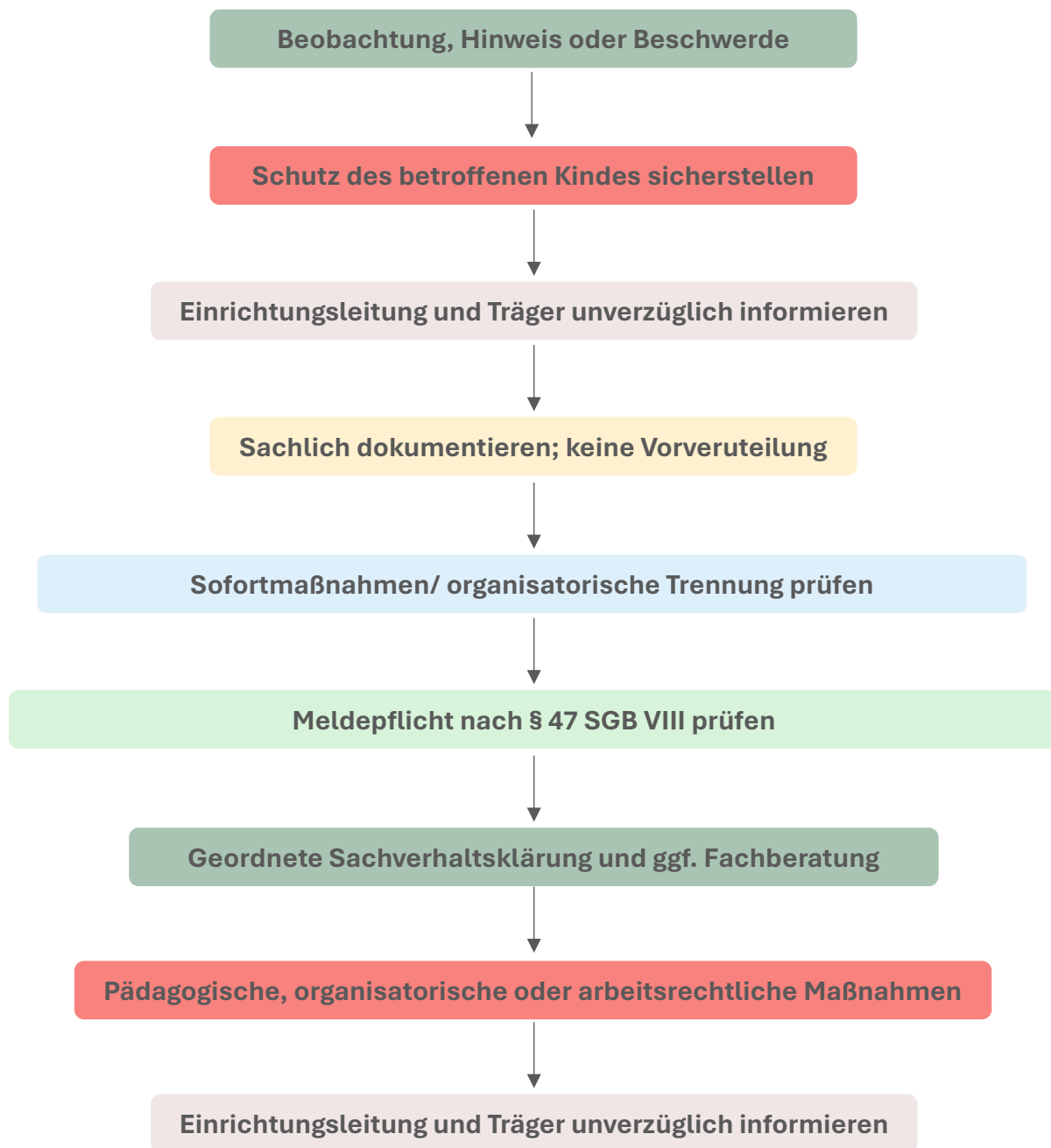
Interventionsplan 1: Gefährdung im häuslichen / familiären Umfeld



Grafische Übersicht – verbindlicher Orientierungsablauf; Einzelfallentscheidungen richten sich nach Gefährdungslage und gesetzlichen Vorgaben.

Für diesen Interventionsweg gilt Art. 9b BayKiBiG: Bei gewichtigen Anhaltspunkten erfolgt eine Gefährdungseinschätzung unter beratender Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF). Eltern und Kind werden einbezogen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Erforderliche Hilfen werden angeregt; kann die Gefährdung nicht anders abgewendet werden, wird das Jugendamt informiert.

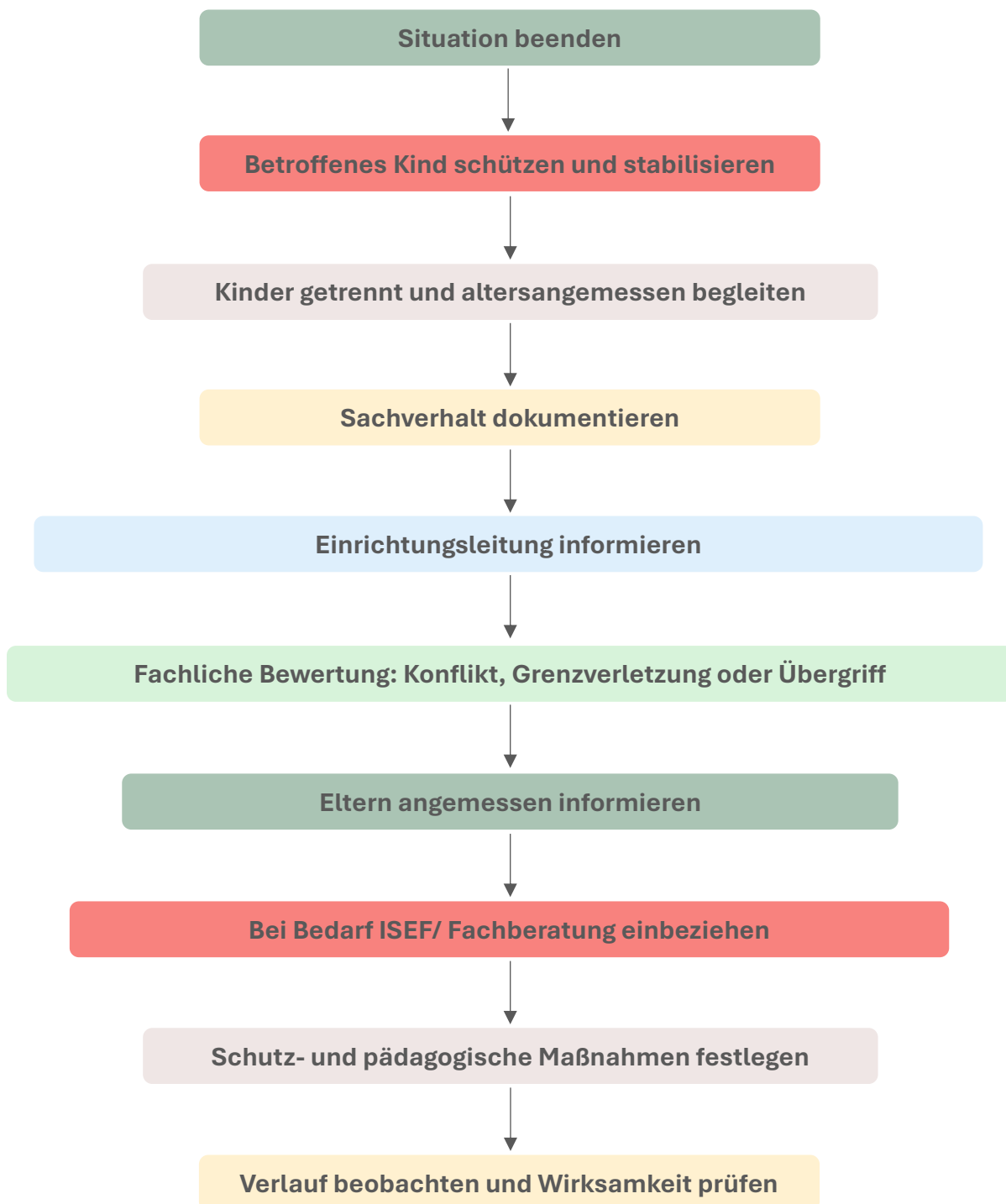
Interventionsplan 2: Verdacht gegen Mitarbeitende



Grafische Übersicht – verbindlicher Orientierungsablauf; Einzelfallentscheidungen richten sich nach Gefährdungslage und gesetzlichen Vorgaben.

Bei Verdacht gegen Mitarbeitende werden Einrichtungsleitung und Träger unverzüglich informiert; betrifft der Verdacht die Einrichtungsleitung, erfolgt die Meldung unmittelbar an die Geschäftsführung. Der Schutz des Kindes steht an erster Stelle. Eigene Ermittlungen oder Vorverurteilungen unterbleiben. Der Träger prüft unverzüglich Schutz- und Personalmaßnahmen sowie eine Meldepflicht nach § 47 SGB VIII und bezieht erforderlichenfalls Fachberatung, Aufsichtsbehörde, Jugendamt und weitere zuständige Stellen ein.

. Interventionsplan 3: Übergriffe unter Kindern



Grafische Übersicht – verbindlicher Orientierungsablauf; Einzelfallentscheidungen richten sich nach Gefährdungslage und gesetzlichen Vorgaben.

Bei Übergriffen unter Kindern werden die Situation beendet, das betroffene Kind geschützt und alle beteiligten Kinder alters- und entwicklungsangemessen begleitet. Die fachliche Bewertung berücksichtigt insbesondere Freiwilligkeit, Entwicklungsstand, Machtgefälle, Intensität und Wiederholung. Eltern werden angemessen informiert; bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine weitergehende Kindeswohlgefährdung wird der einschlägige Kinderschutzweg einschließlich ISEF-Beratung angewendet. Schutz- und pädagogische Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit werden dokumentiert und überprüft.

10. Dokumentation und Datenschutz

Kinderschutzrelevante Vorgänge werden sachlich, zeitnah und nachvollziehbar dokumentiert. Beobachtungen, wörtliche Aussagen, fachliche Bewertungen und getroffene Maßnahmen werden voneinander getrennt.

- Datum, Uhrzeit und beteiligte Personen
- konkrete Beobachtung ohne Interpretation
- möglichst wortgetreue Aussage des Kindes
- unmittelbar getroffene Schutzmaßnahmen
- informierte Personen / Fachstellen
- fachliche Einschätzung und Entscheidungsgründe
- weitere Schritte und Verlauf

BEISPIEL

Beobachtung: „Das Kind sagt: Ich möchte nicht mit ihm allein sein.“ – Nicht als Beobachtung formulieren.

Mögliche Interpretation: „Das Kind hat offensichtlich Angst vor Person X.“

Unterlagen werden vertraulich und zugriffsbeschränkt verwahrt. Informationen werden nur auf gesetzlicher Grundlage und im erforderlichen Umfang weitergegeben. Datenschutzrechtliche Vorgaben werden bei allen Verfahrensschritten beachtet. Sie stehen erforderlichen und gesetzlich zulässigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes nicht entgegen.

11. §47 SGB VIII – Ereignisse und Entwicklungen

Der Träger bewertet bei Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, unverzüglich, ob ein meldepflichtiges Ereignis oder eine meldepflichtige Entwicklung im Sinne des § 47 SGB VIII vorliegt. Besteht eine Meldepflicht, erfolgt die Meldung unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde. Für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ebersberg werden Meldungen nach § 47 SGB VIII von der hierfür zuständigen Behörde entgegengenommen.

MATAPI-MELDEWEG

Mitarbeitende → Einrichtungsleitung → Geschäftsführung / Träger → Prüfung der Meldepflicht → ggf. Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde

Ist die Einrichtungsleitung selbst betroffen, abwesend oder nicht erreichbar, erfolgt die Meldung unmittelbar an die Geschäftsführung / den Träger.

12. Rehabilitation und Aufarbeitung

Bestätigt sich ein Verdacht gegen Mitarbeitende nach sorgfältiger Prüfung nicht, werden angemessene Maßnahmen zur Rehabilitation geprüft. Ziel ist es, Rufschädigungen entgegenzuwirken und die professionelle Zusammenarbeit wiederherzustellen, soweit dies möglich und angezeigt ist.

- Klärungsgespräch und transparente Information im erforderlichen Umfang
- Unterstützung bei Rückkehr und Zusammenarbeit
- ggf. Coaching oder Supervision
- Dokumentation der Entlastung soweit erforderlich

Nach erheblichen Kinderschutzereignissen wird zusätzlich geprüft, ob strukturelle oder organisatorische Faktoren den Vorfall begünstigt haben und welche Änderungen daraus folgen.

13. Anlaufstellen und Fachberatung

Stelle	Funktion	Kontakt / Hinweis
KoKi – Netzwerk frühe Kindheit, Kreisjugendamt Ebersberg	Frühe Hilfen; Beratung und Unterstützung insbesondere für Familien mit Kindern von 0–3 Jahren ; anonyme Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) nach § 8b SGB VIII / § 4 KKG im entsprechenden Zuständigkeitsbereich	Tel. 08092 823-418 / -489 · E-Mail: koki@lra-ebe.de
Caritas – Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien / ISEFKreisjugendamt Ebersberg	Fachliche Beratung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung; Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF) gemäß § 8a SGB VIII; für die Oktonauten insbesondere relevant bei älteren Kindergartenkindern	Bahnhofstraße 1, 85567 Grafing · Tel. 08092 23241-10 · E-Mail: cz-ebe@caritasmuenchen.org
Kreisjugendamt Ebersberg – Bezirkssozialarbeit	Ansprechpartner bei Kindeswohlgefährdung, Krisensituationen und notwendiger Intervention; Einleitung und Koordination von Kinderschutzmaßnahmen; bei fortbestehender bzw. akuter Gefährdung Information des	Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg · Tel. 08092 823-256 · E-Mail: jugendamt@lra-ebe.de

	Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII	
Kindertagesstättenaufsicht – Landkreis Ebersberg	Aufsicht über Kindertageseinrichtungen; Betriebserlaubnis nach §§ 45 ff. SGB VIII; Ansprechpartner bei besonderen Vorkommnissen und meldepflichtigen Ereignissen bzw. Entwicklungen nach § 47 SGB VIII	Landratsamt Ebersberg / Kreisjugendamt – Kindertagesstättenaufsicht · E-Mail: kita-aufsicht@lra-ebe.de bzw. jugendamt@lra-ebe.de
Polizei	Bei unmittelbarer bzw. akuter Gefahr, insbesondere wenn der Schutz eines Kindes nicht anderweitig sichergestellt werden kann	Notruf 110
Rettungsdienst / Feuerwehr	Bei medizinischen Notfällen, Verletzungen oder sonstigen akuten Notfallsituationen	Notruf 112

14. Verantwortlichkeiten bei Matapi

Verantwortungsebene	Aufgabe / Verantwortung	Verbindlicher Handlungsweg	Vertretung / Eskalation
Pädagogische Mitarbeitende	Anzeichen, Beobachtungen und Äußerungen von Kindern wahrnehmen und ernst nehmen; Schutz des Kindes sicherstellen; Beobachtungen sachlich dokumentieren und weitergeben	Hinweise bzw. gewichtige Anhaltspunkte unverzüglich an die Einrichtungsleitung weitergeben. Bei akuter Gefahr sind unmittelbar erforderliche Schutzmaßnahmen zum Schutz des Kindes einzuleiten. Keine eigenständige Befragung oder Ermittlung über die notwendige Sachverhaltsklärung hinaus.	Alle Mitarbeitenden kennen die Interventionspläne und internen Meldewege. Ist die Einrichtungsleitung selbst betroffen oder besteht ein Interessenkonflikt, erfolgt die Meldung direkt an die Geschäftsführung der Matapi gGmbH.
Einrichtungsleitung – Frau Marion Reindl / Vertretung: Frau Birgit Schöne	Erste interne Koordination; Sicherstellung des unmittelbaren Schutzes des Kindes; strukturierte Ersteinschätzung;	Geschäftsführung der Matapi gGmbH informieren; je nach Fall ISEF/Fachberatung bzw. weitere zuständige externe Stellen einbeziehen; weitere Maßnahmen mit	Vertretung durch Frau Birgit Schöne ist benannt; zusätzlich Bei Abwesenheit übernimmt Frau Birgit Schöne die

Verantwortungsebenen	Aufgabe / Verantwortung	Verbindlicher Handlungsweg	Vertretung / Eskalation
	Sicherung der Dokumentation und Einleitung des jeweils einschlägigen Interventionsverfahrens	dem Träger abstimmen und nachvollziehbar dokumentieren.	Aufgaben der Einrichtungsleitung. Betrifft ein Verdacht die Einrichtungsleitung selbst, wird diese nicht mit der Fallsteuerung betraut. Die Meldung erfolgt unmittelbar an die Geschäftsführung.
Träger / Geschäftsführung	Wahrnehmung der Trägerverantwortung; Sicherstellung des Schutzverfahrens; Entscheidung über erforderliche organisatorische und ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen; Sicherstellung der Einbindung externer Fachstellen	Prüfung und ggf. Veranlassung erforderlicher Meldungen, insbesondere nach § 47 SGB VIII; Koordination mit Jugendamt, Kindertagesstättenaufsicht, ISEF/Fachberatung und ggf. weiteren zuständigen Stellen; Sicherstellung von Dokumentation, Datenschutz, Aufarbeitung und Qualitätsentwicklung.	Bei Verdachtsfällen gegen die Einrichtungsleitung erfolgt die Meldung unmittelbar an die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung übernimmt bzw. organisiert in diesen Fällen die weitere Fallsteuerung.

Grundsatz des internen Meldeweges:

Mitarbeitende → Einrichtungsleitung → Geschäftsführung / Träger

Ist die Einrichtungsleitung selbst von einem Verdacht betroffen, besteht ein Interessenkonflikt oder ist eine neutrale Bearbeitung auf Einrichtungsebene nicht gewährleistet, erfolgt die Meldung **direkt an die Geschäftsführung der Matapi gGmbH**.

Bei einer **akuten Gefährdung** hat der unmittelbare Schutz des Kindes stets Vorrang. Notwendige Sofortmaßnahmen werden unverzüglich eingeleitet. Die weiteren Schritte erfolgen entsprechend dem für die jeweilige Gefährdungssituation festgelegten Interventionsplan.

Die Verantwortlichkeiten und Meldewege sind allen Mitarbeitenden bekannt zu machen und im Rahmen von Teamsitzungen, Unterweisungen und Schulungen regelmäßig zu thematisieren.

15. Evaluation und Fortschreibung

Das Schutzkonzept wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Die Überprüfung wird dokumentiert.

- Sind Risikoanalyse und Raumbezug noch aktuell?
- Haben sich Personalsituation oder Abläufe wesentlich verändert?
- Sind die Interventionswege allen Mitarbeitenden bekannt?
- Sind Kontaktdaten und Zuständigkeiten aktuell?
- Gab es Beschwerden oder Vorfälle, aus denen Anpassungsbedarf entsteht?
- Wurden vereinbarte Schulungen durchgeführt?
- Sind Verhaltenskodex und Beschwerdewege im Alltag wirksam?

Diese Evaluation des Schutzkonzeptes findet nach dem jährlichen Review durch das Team statt. Verantwortlich für die Dokumentation der Veränderungen ist die Leitung. Diese bespricht den Inhalt mit der Geschäftsleitung. Die abgestimmten Anpassungen werden dann durch die Verwaltung eingearbeitet und das aktualisierte Dokument in der aktuellen Fassung veröffentlicht.

16. Quellen und fachliche Grundlagen

- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: Kinderschutz in den bayerischen Kindertageseinrichtungen; Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen – Prävention Kita-interner Gefährdungen.
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), insbesondere §§ 8, 8a, 8b, § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, § 47 und § 72a.
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), insbesondere § 1631 Abs. 2.
- UN-Konvention über die Rechte des Kindes.
- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), insbesondere Art. 9b, sowie AVBayKiBiG.
- Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP).
- Kreisjugendamt Ebersberg: KoKi / ISEF-Beratung für Fachkräfte; Bezirkssozialarbeit; Kindertagesstättenaufsicht (Abruf: August 2026).
- Bayerischer Bürgerservice: BayKiBiG / AVBayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung; Rechtsstand geprüft August 2026.
- Caritas-Zentrum der Region Ebersberg: Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien (Abruf: August 2026).

Stand des Schutzkonzeptes: August 2026 – Fassung V4